

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

84 (10.4.1869)

Beilage zu Nr. 84 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 10. April 1869.

Deutschland.

Berlin, 7. Apr. Für die statistische Centralcommission, deren Reaktivierung in naher Aussicht steht, sind die meisten Mitgliedererwerbungen bereits erfolgt. Zum Vertreter des Norddeutschen Bundes bei dieser Kommission ist der Geh. Regierungsrath Dr. Michaelis designirt. Die einzelnen Ministerien haben folgende Kommissäre ernannt: das Staatsministerium den Geh. Ober-Regierungsrath Wagner; das Ministerium des Auswärtigen den Geh. Legationsrath Jordan; das Kultusministerium den Geh. Ober-Regierungsrath Stiel; das Ministerium der landwirthschaftl. Angelegenheiten den Geh. Ober-Regierungsrath Schumann; das Justizministerium den Geh. Ober-Justizrath Dr. Friedberg; das Handelsministerium für seine verschiedenen Abtheilungen die Geh. Ober-Regierungsräthe Weichaupt und Herzog, sowie den Ober-Bergrath Haudecorne. Es fehlen noch die Ernennungen vom Kriegsministerium, vom Finanzministerium und vom Ministerium des Innern. Letzteres, zu dessen Ressort die Kommission gehört, wird jedenfalls den Direktor des Statistischen Bureaus, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Engel, zu derselben deputiren, welchem dann noch ein Beamter dieses Bureaus beigegeben werden dürfte.

Berlin, 7. Apr. Die „Prov.-Korr.“ sagt über die neuesten in Betreff der Gotthardbahn gethanen Schritte:

Seit vielen Jahren ist in der Schweiz wie in Italien der Plan vorhanden, auf einer der großen Verkehrsstraßen eine Eisenbahn zu bauen — es waren dabei besonders drei Uebergangspunkte ins Auge gefaßt: der St. Gotthard, der Lukmanier oder der Splügen. Die Kosten des Unternehmens sind aber vermöge der Schwierigkeiten einer Durchsöhrung oder Ueberbauung der gewaltigen Alpen jedenfalls so groß, daß die finanziellen Kräfte der Schweiz allein dazu nicht ausreichen; die Verhältnisse der benachbarten Länder, welche an dem Zustandekommen jener Verbindung ein Interesse haben, war daher von vornherein in Aussicht genommen. Bei dem lebhaften Aufschwunge der Beziehungen zwischen Deutschland und Italien hat unsere Regierung den in Rede stehenden Plänen eine besondere Theilnahme gewidmet. Für die Interessen, welche Preußen und der Norddeutsche Bund zu vertreten haben, wurde jedoch in Uebereinstimmung mit Baden die Verbindung über den St. Gotthard als die vortheilhafteste erkannt. Erfreulicher Weise gelangte eine gleiche Ueberzeugung auch auf Seiten der italienischen Regierung zur Geltung. Da in der Schweiz selbst die sich gegenüberstehenden Interessen der verschiedenen Kantone und Eisenbahngesellschaften bisher eine Verständigung nicht erreichen ließen, so haben sich neuerdings die Regierungen des Norddeutschen Bundes und Italiens gleichzeitig an den Schweizer Bundesrath gewandt, um durch eine förmliche Erklärung zu Gunsten der Gotthard-Linie die in der Schweiz noch vorhandenen Zweifel über die Richtung der Bahn zu lösen und damit für die weitere Entwicklung der Frage eine feste Grundlage zu finden. Beide Regierungen ersuchen in übereinstimmender Weise den Schweizer Bundesrath, die Sache seinerseits in bestimmter Anregung zu bringen und demnachst den beteiligten Regierungen einen Plan zur Ausführung des Unternehmens vorzulegen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieses vereinte Vorgehen der beiden angehenden Regierungen zur Förderung der wichtigen Angelegenheit wesentlich beitragen werde.

Karlsruhe, 30. März. (Groß-Verwaltungs-Gerichtshof.) Als es sich im Anfang dieses Jahrhunderts darum handelte, die Festungswerke von Mannheim abzutragen, übernahm es die Stadtgemeinde, zur Bestreitung der Kosten ein Kapital von 60,000 fl. aufzunehmen. Durch höchste Geheimratsbeschlusse vom 25. Apr. 1803 wurde nach dem Vorschlag des Stadtmagistrats genehmigt, daß zum Zweck der Verzinsung und allmählichen Heimzahlung dieses Kapitals eine Konsumtionsabgabe von Holz mit 20 kr. auf 1 Maß (jetzt 26 2/3 fr. per Klafter) erhoben werde. Dieses Holzgeld wurde seither, da die durch weitere aufgenommene Kapitalien noch vermehrte Demolitionsschuld immer noch nicht ganz abgetragen ist, fortwährend erhoben und unverändert entrichtet. Erst im April v. J. verweigerte der Bürgermeister Georg Fesbender von Mannheim die Zahlung dieser Abgabe von zwei Klaftern Brennholz, indem er sich auf eine Entscheidung des Groß-Verwaltungs-Gerichtshofs vom 3. März v. J. berief, wodurch eine in Mannheim hergebrachte Durchgangsabgabe von Holz für nicht zu Recht bestehend erklärt worden war. Jakob Schmidt von Mannheim, der mit dem Brücken- und Pfistergeld auch die Erhebung dieser sog. Demolitionsabgabe am Neckarthor für das Jahr 1868 um einen Bestandzins von 28,000 fl. übernommen hatte, erhob hierauf förmliche Klage auf Zahlung der fälligen Abgabe von 52 fr. und ver kündigte der Stadtgemeinde den Streit. Diese gründet ihr Recht auf Erhebung des fraglichen Oktroi auf das landesherrliche Privilegium vom 23. Apr. 1803 und sucht nachzuweisen, daß dasselbe durch die spätere Gesetzgebung nicht aufgehoben worden sei. Der Bezirksrath Mannheim erkannte zu Gunsten des Klägers, indem er annahm, daß der § 4 der Acciseordnung vom Jahr 1812 nur diejenigen von Gemeinden erhobenen Sattungen von Accisen, welche nach der Acciseordnung in objektiver Hinsicht als Staatsabgabe noch fortbestehen, für aufgehoben erklärt und daß zu den letzteren die Accise vom Brennholz nicht gehöre, daß daher bei Einführung der Gemeindeordnung die fragliche Demolitionsabgabe in Mannheim noch zu Recht bestanden habe, und mithin nach einem Erlass Groß-Verwaltungs-Gerichtshofs vom 29. September 1857 ohne neue Bestätigung noch fortbestehe. Der Groß-Verwaltungs-Gerichtshof änderte jedoch dieses Erkenntnis dahin ab, daß die erhobene Abgabe abzuheben sei. Er ging dabei von der Annahme aus, daß nach der neuen Gemeindegesetzgebung keinerlei Abgaben zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen erhoben werden dürfen, welche sich nicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung selbst rechtfertigen lassen. Nun kennt zwar die Gemeindeordnung auch Verbrauchssteuer und es erscheint auch nach derselben Brennholz als ein für eine solche Steuer geeigneter Gegenstand (§ 85 G.O.). Allein nach der Gemeindeordnung kann eine Verbrauchssteuer nur durch Gemeindefestsetzung, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, und nur auf eine gewisse Zeit eingeführt werden, während die hier in Frage stehende Abgabe nur von dem Stadtmagistrat allein (wenn auch mit landesherrlicher Genehmigung) und ohne Beschränkung der Dauer in's Leben gerufen wurde. Sie kann daher nicht mehr als rechtsbeständig angesehen werden, ohne daß hieran durch einen (übrigens nicht einmal publizirten) Erlass des Ministeriums des Innern etwas geändert werden konnte. Wollte man aber die Abgabe als auf einem landesherrlichen Privilegium beruhend ansehen, so könnte nach den Bestimmungen des 1. und 2. Konstitutionsedikts (§ 15 und § 5) auch dieses Privilegium als mit der neuen Gemeindegesetzgebung nicht vereinbarlich keine Geltung mehr beanspruchen. Uebrigens erachtete der

Gerichtshof die fragliche Holzabgabe auch schon durch die Acciseordnung v. J. 1812 für aufgehoben, da nach dieser (§ 71 ff.) allerdings auch vom Staat noch ein Holzgeld fortgehoben wurde. Wenn dieses dann auch i. J. 1820 aufgehoben wurde, so konnte dadurch allein die einmal ungesetzlich und daher ungültig gewordene Holzabgabe der Stadt Mannheim nicht wieder Rechtsgültigkeit erlangen.

Bei der Verhandlung dieser Sache war die Stadt Mannheim durch den Hrn. Anwalt Heinrich Keller von dort, der Rekurrent Fesbender durch Hrn. Anwalt A. Gutmann von hier vertreten. Außer diesem Fall wurden noch drei Bürgerrechtsfälle erledigt, die kein besonderes Interesse darbieten.

Das Gleiche gilt auch von den in den öffentlichen Sitzungen vom 16. und 23. d. M. verhandelten Fällen, welche sämtlich ebenfalls die Zulassung zum Bürgerrechtsantritt und zur Berechtigung zum Gegenstand hatten, weshalb wir auch von einer besondern Berichterstattung über jene Sitzungen Umgang genommen haben.

Literarisches. Der 26. Band der deutschen Zeitschrift für die Staats- und Arzneikunde unter Mitwirkung des bairischen staatsärztlichen Vereins, herausgegeben von Dr. J. Schneider und Dr. J. H. Schürmeier unter Redaktion des Dr. Sigmund A. J. Schneider, Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke, 1868, enthält mehrere recht geübene Arbeiten bairischer Aerzte. Wir erwähnen diejenige: „Ueber einen Fall von Morphinumvergiftung bei einem 10 Wochen alten Kind von Medizinalrath Dr. Wirth in Mosbach“, sodann: „Ob Morb oder natürlicher Tod von Medizinalrath Woppe in Forstheim“, ferner: „Körperverletzung durch Schläge auf den Kopf, Tod 6 Wochen später unter epileptischen Krämpfen“ von Bezirksarzt Knecht in Abelsheim“, endlich: „Die Aerzte und der Landrechtshof 909“. Eine Studie von Dr. Sigmund A. J. Schneider in Oberkirch. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt dieser Abhandlungen eignet sich selbstverständlich nicht für eine politische Zeitschrift; es sei deshalb hier nur erwähnt, daß dieselben für den Mediziner und Juristen gleich interessant sind.

Hamburg, 2. Apr. Das Hamburger Post-Dampfschiff „Bavaria“, Kapitän Heibich, am 10. März von Neu-Orleans und am 17. von Havanna abgegangen, ist nach einer schnellen Reise von 15 Tagen gestern Nachmittag 2 Uhr in Cowes angekommen und hat, nachdem es daselbst die für Southampton und Havre bestimmten Passagiere gelandet, um 11 Uhr Nachts die Reise nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt 77 Passagiere, 1000 Tons Ladung und 24,500 Frs. und 43,421 Doll. Contanten.

Hamburg, 4. Apr. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Germania“, Kap. Franzen, am 23. März von Neu-York abgegangen, ist nach einer schnellen Reise von 10 Tagen 15 Stunden am 3. d. in Cowes angekommen und hat, nachdem es daselbst die Verein-Staaten-Post, sowie die für Southampton und Havre bestimmten Passagiere gelandet, um 5 Uhr Nachmittags die Reise nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt 58 Passagiere, 85 Briefsäcke und 1175 Tons Ladung.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Offene Gehilfenstelle.

Nr. 826. Donaueschingen.
Unsere erste Gehilfenstelle mit einem Gehalte von jährlichen 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Kameralkassanten, welche mit der Buchführung bei Groß-Handelsverwaltungen vertraut sind und zur Uebernahme dieser Stelle Lust haben, wollen ihre Bewerbungen unter Anschluss der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen anher einreichen.
Fürsichtlich Fürstent. Rentamt Donaueschingen.

Ediktalladung.

Nr. 672. Bremen.
In Sachen Franz Otto Harleben Ehefrau, Emilie Margarethe Katharine, geb. Winters, Klägerin, wider ihren Ehemann, Beklagten, Widdfer des Beklagten zu der Klägerin, event. Ehescheidung betreffend, wird der Beklagte hierdurch geladen, am Montag den 10. Mai 1869, Vormittags 10 Uhr, in der Sitzung des Obergerichts, in der Obergerichtsstube auf diesem Rathhause zu erscheinen, um sich auf die von der Klägerin eingereichte Klage:

Die Parteien seien protestantischer Konfession und seit dem 17. Mai 1860 mit einander verheiratet. Es seien 2 Kinder in der Ehe geboren. Durch Ehepacten sei der Klägerin das Eigenthum an dem von ihr in die Ehe gebrachten Vermögen, bestehend in einer Aussteuer und 1800 Thlr. an baarem Gelde, reservirt und dem Manne nur die Verwaltung und der Nießbrauch übertragen. Durch Urtheil des Obergerichts vom 1. April 1867 seien die Parteien auf ein Jahr von Tisch und Bett getrennt, die Kinder zur Erziehung der Klägerin überwießen und der Beklagte zur Entrichtung von Alimenten verpflichtet, welche er jedoch nie bezahlt habe. Der Kläger habe sich seitdem an verschiedenen Orten, namentlich in Jever und zuletzt in Karlsruhe aufgehalten. Jetzt habe er sich auch von dem letzten Orte wieder entfernt und sei sein Aufenthaltsort unbekannt. Klägerin bitte deshalb, den Beklagten schuldig zu verurtheilen, innerhalb angemessener Frist zu der Klägerin zurückzukehren und das eheliche Leben mit ihr fortzusetzen, falls er solches aber nicht thun sollte, die Ehe der Parteien wegen oblicher Verlassung des Beklagten zu scheiden, die Kinder der Klägerin zu überwießen und den Beklagten seines Amteiß

Bürgerliche Rechtspflege.

Nr. 22. Karlsruhe.
Rechtsbeständig zu erklären und seine etwaigen Einwendungen vorzubringen, widrigenfalls er als der Beklagte zum Grunde gelegten Haftbahren gefälligst angehen, mit seinen Einreden ausgeschloffen und dem rechtlichen Klageantrage gemäß verurtheilt werden wird. Zugleich wird dem Beklagten hierdurch eröffnet, daß weitere Instanzen und Ladungen nur mittels Publikation durch die Bremer Nachrichten erfolgen werden.
Bremen, aus der Kanzlei des Obergerichts, den 30. März 1869.
i. l. J. F. Plate, Dr., Secr.

Maß- u. Zuchtvieh- u. Früchte-Versteigerung.

Auf Großh. Domäne Stutensee werden Dienstag den 13. April, Nachmittags 3 Uhr, 6 fette Ochsen, 2 Kühe, 2 Zuchtschafren im Alter von 1 1/2 und 1 1/4 Jahren; sowie 150 Centner Korn, 50 „ Gerste, 230 „ Weizen, 30 „ Hafer und 50 „ Weizenstroh öffentlich versteigert.
Karlsruhe, den 7. April 1869.
Großh. Gutverwaltung.

Weinversteigerung.

Nr. 651. Bühl.
Franz Arnold Kassenbach Wittwe in Bühl läßt Mittwoch den 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr, in ihrer Besorgung folgende reingehaltene Weine: 2 Dhm Affenthaler 1865er, 39 Dhm Rauerwein 1865er, 3 Dhm Rauerwein 1867er, 15 Dhm Riegler Weißberg 1864er in schiedlichen kleineren Abtheilungen versteigern; wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden.
Bühl, den 30. März 1869.

Bürgerliche Rechtspflege.

Nr. 4913. Bruchsal.
Bedingter Zahlungsbefehl. In Sachen J. H. Stein und Söhne in Ringolsheim gegen Schuhmacher Andreas Weismann von Uhladt, J. abwesend, wegen Forderung von 130 fl. 31 fr., herrührend aus Verkauf vom Jahr 1868, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Beschlus:

1) Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt werde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist entweder mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.
2) Dem Beklagten wird aufgegeben, innerhalb obiger Frist einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen.
Bruchsal, den 27. März 1869.
Großh. Amtsgericht.
Staiger.

Bürgerliche Rechtspflege.

Nr. 5720. Bruchsal.
In Sachen Jakob A. Gros in Bruchsal gegen J. G. Gehmann von da, J. flüchtig, Forderung von 74 fl. 55 fr., herrührend aus Waarenkauf, betr. ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Beschlus:

1) Bedingter Zahlungsbefehl:
Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff genannten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt werde.

2) Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie zugestanden wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen.
Bruchsal, den 5. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.

Öffentliche Aufforderungen.

Nr. 2566. Bonndorf. Der ledige Tagelöhner Fridolin Schauble von Walspadingen, Bezirksamts St. Blaffen, wohnhaft in Faulenbüsch, diesseitigen Amtsbezirks, ist am 21. März d. J. gestorben und hat weder erbrechtliche Verwandte noch ein Testament zurückgelassen.
Die Großh. Kreisasse Freiburg hat deshalb Namen des Großh. Fiskus den Antrag gestellt, den Letzteren in Besitz und Gewahre der Verlassenschaft des Fridolin Schauble unter Vorbehalt des Erbverzeichnisses einzuwießen.
Diesem Antrage wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 2 Monaten Einsprache dagegen erhoben wird.
Bonndorf, den 30. März 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäfer.

Öffentliche Aufforderungen.

Nr. 3705. Konstanz.
J. S. des Johann Nepomuk Einhart junger, Fischer in Konstanz, gegen unbekanntere Berechtigte, Eigenthumsgewähr betr. Beschlus:

Der Kläger befißt auf der Gemarkung Wallmatingen: 1 Belg. Krautfeld zum langen Stiel, neben Fidel Hörenberg und Peter Ebbri.
Dasselbe ist aber im Grundbuch nicht eingetragen und der Kläger hat um öffentliche Aufforderung gemäß § 686 ff. d. B.O. gebeten. Die etwaigen Berechtigten werden deshalb hiermit aufgefordert, binnen 2 Monaten ihre dinglichen Ansprüche an diese Eigenschaft geltend zu machen, da sie sonst damit dem Kläger gegenüber als ausgeschloffen angesehen würden.
Dieselben haben binnen dieser Zeit zugleich einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet

wären, an der Gerichtstafel angeschlagen würden.
Konstanz, den 31. März 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.

K r e i z.
Zu. 958. Nr. 2426. Ettlingen. Der Großh. Fiskus, bezw. die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, beschaltet, auf der Gemarkung Neuburgweiler, dem i. g. Wellenlopf, einen Geländestreifen längs des Rheins zu begeben, welcher gegen Süden an der Neuburgweiler-Gemarkung beginnt, und bis zur Neuburgweiler-Neuburger Grenzlinie hinzieht, welcher somit gegen Süden an das Auer-Gelände, Fruchtslopf genannt, gegen Osten an den Neuburgweiler Gemeindefeld, Wellenlopf genannt, gegen Norden an den Neuburger Gemeindefeld und gegen Westen an den Rhein grenzt.
Dieses Gelände hat eine Tiefe von 100 Fuß, eine Länge von 261 Fuß und mißt im Ganzen 3 Viertel 42 Ruthen.

Da der Gemeinderath von Neuburgweiler den Antrag beanstandet, so werden alle diejenigen, welche an dem oben beschriebenen Geländestreifen dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 2 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls diese Rechte dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber verloren gehen.

Ettlingen, den 30. März 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
R i c h t e r.

Zu. 979. Nr. 2748. Borberg. Auf Antrag des Georg Adam Kaufmann von Liffingen und dessen Ehefrau, Eva Maria, geb. Weijmann, werden alle diejenigen, welche

1) an ein einfaches Wohnhaus im obern Dorf in Liffingen mit einem dazu gehörigen Pflanzgarten vor dem Haus, einer, Johann Peter Fleisch, anderl, gemeinschaftliche Einfahrt, vorn die Straße;

2) an die Hälfte einer einfaches Scheuer mit unter dieser befindlichem Keller, einer, Georg Heinrich Kaufmanns Erben, anderl, gemeinschaftliche Einfahrt, hinten Simon Reichert,

Eigentum geltend machen wollen, aufgefordert, dies binnen 2 Monaten zu thun, widrigenfalls sie dasselbe jedem neuen Erwerber gegenüber verlieren würden.

Borberg, den 4. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
B a u e r.

Zu. 11. Nr. 3674. Trüberg. In Sachen des Josef Schneider von Ruffbach, Klägers, gegen Unbekannte, Aufforderung zur Klage betr.

Da auf die diesseitige Verfügung vom 23. Januar d. J., Nr. 846, an die darin genannten Eigenschaften keine Ansprüche der bezeichneten Art geltend gemacht worden sind, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber als erloschen erklärt.

Trüberg, den 7. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

Zu. 975. Nr. 1632. Gernsbach. Kater Hurlle Witwe von Ottenau, als Vormünderin ihrer Kinder, Valentin, Christine, Johannes, Walpurga, Theresia, Franz Michael und Anton Hurlle

gegen unbekanntes Gläubiger, Gewähr eines Eigentums.

Nachdem in Folge der öffentlichen Aufforderung vom 19. Februar d. J., Nr. 943, eine Anmeldung dinglicher, lehenrechtlicher oder fideikommissarischer Ansprüche nicht stattgefunden hat, wird hiermit ausgesprochen, es seien alle diese Rechte den neuen Erwerbern gegenüber für verloren zu erachten.

Gernsbach, den 27. März 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
J r. M a l l e b r e i n.

Zu. 999. Nr. 2428. Korf. Da innerhalb der zweimonatlichen Frist keinerlei Ansprüche an die in der diesseitigen Aufforderung vom 25. Januar d. J. bezeichneten Eigenschaften angemeldet worden sind, so werden solche dem Großh. Domänenrath, beziehungsweise den etwaigen neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Korf, den 6. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
R a m m e i n.

Zu. 984. Nr. 4176. Stodach. Gegen den Bürger und Landwirth Hugo Fritsch von Drfingen haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstiftungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Wittwoch den 28. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeldung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswuchs ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswuchses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Stodach, den 6. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a u r.

Zu. 992. Nr. 4092. Emmendingen. Gegen den abwesenden Bildhauer Adolf Simon von Emmendingen haben wir Cant erkannt, und Tagfahrt zum Richtstiftungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 28. April d. J., Vormittags 8 Uhr.

anberaumt.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt werden der Massepfleger und Gläubigerauswuchs gewählt und wird ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden. Die Richtertheilnehmenden werden in Bezug auf Abschließung eines Borgvertrags und die Wahl des Massepflegers und Gläubigerauswuchses als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen.

Emmendingen, den 1. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. R o t t e d.

Zu. 998. Nr. 2011. Gerlachshausen. Gegen die Verlassenschaft des Peter Georg Freihof von Oberbalbach haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstiftungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 22. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswuchs ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswuchses die Richtertheilnehmenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Gerlachshausen, den 17. März 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h w a b.

Zu. 996. Nr. 1835. Schönaue. Die Gant des Cornel Strohmaier von Präg betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Schönaue, den 3. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i s s e r.

Zu. 985. Nr. 3605. Trüberg. Die Gant des Georg Linder von Furtwangen betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der gestrigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Trüberg, den 2. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

Zu. 1000. Nr. 9342. Heibelberg. In der Gantmasse gegen Hufschmied Emil Wüch von hier werden diejenigen Gläubiger, die in der Tagfahrt vom 22. d. M. ihre Forderungen nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

So geschehen Heibelberg, den 30. März 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a b.

Vermögensabsonderungen.
Zu. 16. Nr. 3731. Konstanz. Die Ehefrau des Mathias Wächter von Hohdorf, Anna Maria, geb. Kroll, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf die am

Donnerstag den 20. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,

beginnende Gerichtssitzung anberaumt; was zur Kenntnismahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 1. April 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.
S c h n e i d e r.

Zu. 17. Karlsruhe. Die Ehefrau des Daniel Wüch, Gertrude, geb. Bauer, von Emmendingen hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Tagfahrt zur Verhandlung auf

Donnerstag den 13. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Dies wird zur Kenntnismahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 3. April 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, II. Civilkammer.
S e r g e r.

Entmündigungen.
Zu. 3. Nr. 7061. Waldshut. Die Entmündigung der ledigen Agatha Schäfer von Birsingen betr.

Die wegen Willens entmündigte Agatha Schäfer von Birsingen wurde Johann Schäfer von da als Vormund aufgestellt.

Waldshut, den 5. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S o s m a n n.

Zu. 12. Nr. 3208. Wiesloch. Durch diesseitiges Erkenntnis vom 3. d. Mts., Nr. 2401, wurde Johannes Vogel II. von Baiertal im Sinne des R. E. 499 für verbeirathet erklärt und ihm durch Beschluß vom heutigen Landwirth Johannes Wipfler VI. von da als Beifland aufgestellt.

Wiesloch, den 29. März 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
A. G r e t e r.

Gandelsregister-Einträge.
Zu. 970. Nr. 7987. Freiburg. Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 7987, ist heute unter D. J. 209 des Firmenregisters dahier der Ehevertrag des Gustav Amann mit Aloisia, geb. Mettner, von Oberried, a. d. Säckingen, den 31. Januar 1869, wozu jeder Theil 100 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, eingetragen worden. Freiburg, den 3. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht, Die v.

Zu. 986. Karlsruhe. Unter D. J. 58 wurde heute dahier in das Gesellschaftsregister eingetragen:

Für die Aufnahme der von der Gesellschaft G. H. R. Hoff & Co. dahier ausgehenden Bekanntmachungen sind folgende öffentliche Blätter von der zuständigen kaiserlich französischen Behörde für das Jahr 1869 bestimmt worden:

Le Droit,
La Gazette des Tribunaux,
Le Journal général d'Affiches,
L'Etendard,
Les Affiches parisiennes.

Karlsruhe, den 5. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. V i n c e n t i.

Zu. 990. Nr. 8213. Pforzheim. Heute wurde in das Gesellschaftsregister, D. J. 147, eingetragen: Seit 1. v. M. betreiben Johann Gessel und Hermann Gessel dahier unter der Firma „Gessel und Compagnie“ in offener Gesellschaft die Bijouteriefabrikation. Die ehelichen Güterrechtsverhältnisse des Johann Gessel wurden durch Beschl. vom 1. April 1863 veröffentlicht; Hermann Gessel ist ledig. Jeder Gesellschafter ist zur vollen Vertretung berechtigt.

Pforzheim, den 5. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M i t t e l l.

Staatsrechtsplege.
Kadungen und Forderungen.

Zu. 26. Nr. 2386. Weinheim. Der Bäcker Jakob Biffart aus Mutterstadt, welcher sich seit mehreren Jahren in seinem Berufe zu Heidesheim aufhält, sieht wegen Meinungs darüber in Unterjudung, welcher er sich durch die Klage entziehen hat.

Derselbe wird nun aufgefordert, binnen acht Tagen bei Gericht sich zu stellen, indem sonst das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde.

Angleich wird sein Vermögen hiemit in Beschlag genommen.

Weinheim, den 8. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M ü l l e r.

Urtheilsverkündung.
Zu. 1. Nr. 3962. Einsheim. Die Beschlagnahme der Nr. 1649 der „Neuen freien Presse“, dattirt Wien, den 2. April 1869 betr.

Auf Antrag des Großh. Staatsanwalts und nach Ansicht der §§ 631 a, 607 des Strafgesetzbuchs, und der §§ 49 und 22 des Preßgesetzes ergab

E r k e n n t n i s :
Der wegen des in obiger Zeitung enthaltenen Artikels „Frankfurt a. M., 30. März (Org. Corr.) Einiges über Baden“ von Großh. Polizeibehörde dahier verfügte Beschlag wird hiermit gerichtlich bestätigt.

Einsheim, den 7. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.

Verwaltungsachen.
Polizeisachen.

Zu. 851. Nr. 2520. Breisach. In Folge Ablebens des bisherigen Kammerseers Senft ist der Kammerseerdiens in den zum Amtsbezirk Breisach gehörenden Orten erledigt, und haben sich die Bewerber um diesen Dienst

innerhalb 3 Wochen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei diesseitiger Stelle zu melden.

Breisach, den 6. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h i n d l e r.

Gemeindefachen.
Zu. 849. Nr. 2417. Buchen. Gemeinderath Alois Schmitt von Buchen wurde zum Bürgermeister dieser Gemeinde erwählt und nach vorheriger Eheschließung heute vereidigt.

Buchen, den 6. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
G r u b e r.

Vermischte Bekanntmachungen.
Zu. 870. Nr. 2473. Freiburg.

Vergebung von Hochbau-Arbeiten.

Nach höchster Anordnung werden wir die bei der Errichtung des neuen Güterhoppens auf der Station Schallstadt vorfindenden, nachbezeichneten Bauarbeiten im Commissionswege in Afford vergeben:

- 1) die Grabarbeit, veranschlagt zu 37 fl. 28 fr.
- 2) „Maurerarbeit 994 fl. 26 fr.
- 3) „Steinbauerarbeit 485 fl. 19 fr.
- 4) „Zimmerarbeit 688 fl. 13 fr.
- 5) „Schlofferarbeit 222 fl. 26 fr.
- 6) „Glaserarbeit 27 fl. 29 fr.
- 7) „Blechearbeit 117 fl. 57 fr.
- 8) „Anstreicharbeit 76 fl. 17 fr.
- 9) „Schieferdeckerarbeit 229 fl. 1 fr.

zusammen 2888 fl. 36 fr.
Pläne, Kostenübersicht und Baubedingungen liegen in dem Geschäftszimmer des technischen Beamten dahier zur Einsicht auf.

Die Angebote auf Übernahme einzelner Arbeitsgattungen oder auf die Gesamtarbeit sind nach Procenten des Voranschlags zu stellen und versiegelt, frankirt und mit entsprechender Aufschrift versehen, längstens bis

Montag den 19. April d. J., Vormittags 10 Uhr, zu welcher Zeit dieselben geöffnet werden, bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Freiburg, den 6. April 1869.
Großh. Eisenbahnamt.
B. G. d. V.
S c h e f f e l t.

Bauarbeiten-Begebung.
Eine Asphaltirung auf der Burg Windel, im Anschlag zu 221 fl. 41 fr.

soll im Commissionswege in Afford gegeben werden. Der Voranschlag und die Bedingungen sind bei der unterfertigten Stelle einzusehen, woselbst die Angebote bis 15. d. M. einzureichen sind.

Achern, den 5. April 1869.
Großh. Bezirks-Bauinspektion.
E b e r t.

Bauarbeiten-Begebung.
Asphaltarbeiten im Anschlag zu 269 fl. 54 fr. für die Heil- und Pflegeanstalt Jünnau sollen im Commissionswege in Afford gegeben werden.

Der Voranschlag und die Bedingungen sind bei der unterfertigten Stelle einzusehen, woselbst die Angebote bis 15. d. M. einzureichen sind.

Achern, den 5. April 1869.
Großh. Bezirks-Bauinspektion.
E b e r t.

Zu. 852. Nr. 664. Baden. (Versteigerung.) Die domänenrathliche Thonerdegrube bei Oberweier, Bezirksamt Rastatt, wird

Montag den 19. April d. J., Vormittags 10 Uhr, am Platze selbst dem Verkaufe mittelst öffentlicher Steigerung ausgesetzt. Unmittelbar hierauf wird auch ein Versuch zur Verpadung auf die 6 Jahre, vom 12. Juli 1869 bis dahin 1875, gemacht werden.

Baden, den 6. April 1869.
Großh. Domänenverwaltung und Bergwerkskasse.
Zu. 416. Karlsruhe.

Lieferung eiserner Bettstellen.
Die Lieferung von 500 Stück eiserner Bettstellen

bisheriger Ordnung soll im Commissionswege vergeben werden, und wird hierzu Tagfahrt auf

Donnerstag den 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt, bis wozu die Angebote auf diesseitiger Kanzlei schriftlich abzugeben sind.

Die Soummittenten haben bei der zu obiger Stunde stattfindenden Eröffnung anwesend zu sein, und dieselben unbekannt haben Vermögens- und Kummungsgenüsse mitzubringen.

Die Bedingungen und Muster können bis dahin bei der Verwaltung eingesehen werden.

Karlsruhe, den 25. März 1869.
Großherzogliche Garnisons-Verwaltung.
Zu. 808. Nr. 2232. Karlsruhe.

Vergebung von Hochbau-Arbeiten.

Die zur Herstellung eines neuen Werksstättegebäudes auf dem Karlsruhe Bahnhofs erforderlichen Arbeiten, welche

- 1) für Grabarbeit zu 417 fl.
- 2) „Maurerarbeit 13700 fl.
- 3) „Steinbauerarbeit 1717 fl.

im Ganzen zu 15334 fl. veranschlagt sind, sollen an einen Uebernehmer vergeben werden.

Die schriftlichen Angebote sind längstens bis zum 13. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, auf dem technischen Bureau der unterzeichneten Stelle, wo der Bauplan und Voranschlag, sowie die Baubedingungen zur Einsicht aufzulegen, versiegelt abzugeben.

Karlsruhe, den 5. April 1869.
Großh. bad. Eisenbahnamt.
Der

Vorstand: Bezirks-Ingenieur: B u r g. B i s c h o f f.

Zu. 810. Nr. 2233. Karlsruhe.

Vergebung von Hochbau-Arbeiten.

Die zur Herstellung eines neuen Güterhoppens auf dem Bahnhofs in Durlach erforderlichen Arbeiten, welche

- 1) für Maurerarbeit zu . . . 3347 fl. 46 fr.
- 2) „Steinbauerarbeit zu . . . 1904 fl. 23 fr.
- 3) „Zimmerarbeit zu . . . 3426 fl. 24 fr.
- 4) „Schreinerarbeit zu . . . 332 fl. 50 fr.
- 5) „Schlofferarbeit zu . . . 828 fl. 25 fr.
- 6) „Glaserarbeit zu . . . 361 fl. 11 fr.
- 7) „Blechearbeit zu . . . 234 fl. 9 fr.
- 8) „Anstreicharbeit zu . . . 1281 fl. 45 fr.
- 9) „Anstreicharbeit zu . . . 312 fl. 53 fr.

im Ganzen zu 12029 fl. 46 fr. veranschlagt sind, sollen an einen Uebernehmer vergeben werden.

Die schriftlichen Angebote sind nach Procenten des Gesamtvoranschlags längstens bis zum 13. d. M. Vormittags 10 Uhr, auf dem technischen Bureau der unterzeichneten Stelle, wo Bauplan, Voranschlag und Baubedingungen eingesehen werden können, versiegelt abzugeben.

Karlsruhe, den 5. April 1869.
Großh. bad. Eisenbahnamt.
Der

Vorstand: Bezirks-Ingenieur: B u r g. B i s c h o f f.

Zu. 797. Offenburg.

Vergebung von Spreng- und Pflasterarbeiten.

Für die König-Korrekzion, Gemarkung Schwaibach, werden

Dienstag den 13. April, Nachmittags 4 Uhr, nachverzeichneten Arbeiten bei der Bauhütte unterhalb der Eisenbahnstation Schönbühl in öffentlicher Steigerung vergeben, und zwar:

Los 1, das Sprengen von 130 Kubikfuhren Granitstein im Steinbrüche an der i. g. Paulschanze selbst;

Los 2, das Weißfärben derselben per Dienstbahn an die beiderseitigen Königshäuser;

Los 3, das Herstellen von 830 Quadratrußen Ufer- und Vorlandpflaster, im Gesamtvoranschlag von rund 6000 fl. Sämmtliche Veranschlagungen und Schätzungen, sowie Pulver und Randschmüre etc. werden von der Bauverwaltung gestellt.

Fremde, der Bauverwaltung unbekanntes Steigert haben sich über ihre Geschäftsfähigkeit auszuweisen, andernfalls solche zum Steigern nicht zugelassen werden können.

Offenburg, den 3. April 1869.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
S t r o h m a y e r.